

ESG-Erklärung für die Kapitalanlagen des Telekom-Pensionsfonds a. G

Der Telekom-Pensionsfonds a.G. (nachfolgend „TPF“; LEI: 391200F3YXFJPNQGPX45) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung und damit Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) und kommt hiermit seiner Verpflichtung zur Offenlegung im Sinne der Verordnung nach.

1 Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

Der TPF berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungs-VO für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen nicht explizit, sondern nur allgemein durch eine breite Diversifikation der Kapitalanlage.

Folglich kann der TPF auch die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Aufgrund der breiten Diversifikation der Kapitalanlage des TPF werden derartige Auswirkungen auf die Pensionspläne allerdings weitestgehend reduziert und benötigen daher auch keine explizite Berücksichtigung. Der TPF überprüft regelmäßig, ob seine Annahme zu den Auswirkungen der Diversifikation der Kapitalanlage weiterhin zutreffend ist und also Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite von untergeordneter Bedeutung und damit nicht relevant sind. Diese Vorgehensweise erlaubt es dem TPF, auf eine darüber hinaus gehende, explizite Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Vorgaben der Offenlegungs-VO zu verzichten.

2 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Telekom-Pensionsfonds a.G. berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 7 Offenlegungs-VO.

Der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung ist aufgrund der aktuellen Datenversorgung und Qualität nicht angemessen umsetzbar. Der TPF muss die hierfür notwendigen Voraussetzungen sukzessive noch schaffen. Wenn und soweit mit angemessenem Aufwand ausreichend qualitative und quantitative Daten zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals ergebnisoffen überprüft werden.

Mit dieser Erklärung ist keine Aussage über den Umgang der Unternehmen, die Mitglieder des TPF sind, mit den genannten EU-Kriterien verbunden.

3 Vergütungspolitik

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung, da keine Vergütungsregelung im Sinne von § 5 der TPF-Satzung beschlossen wurde. In der Vergütungspolitik finden Nachhaltigkeitsrisiken keine Berücksichtigung.